

„Stasi raus, es ist aus!“

Hilfe zur Beschäftigung mit den „Fragen für die Schule“

Im Begleitheft (www.bstu.de/kartenspiel) finden sich Fragen zu jedem vorgestellten Dokument. Sie wollen Anregungen dazu geben, sich eingehender mit dem Wirken der Stasi und der Funktionsweise ihres Archivs zu befassen.

Frage 1 bezieht sich jeweils auf das konkrete Archivdokument,
Frage 2 dreht sich darum, Inhalt und Bedeutung der historischen Quelle zu analysieren,
Frage 3 will herausfordern, Rückschlüsse zu ziehen und sich eine Meinung zu bilden.

Nicht auf alle Fragen gibt es daher eindeutige Antworten. Die hier genannten Hinweise sollen Hilfestellung zur Vertiefung sein.

Q 1: Aus Arbeitsanweisungen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) geht hervor, dass ein inoffizieller Mitarbeiter sich nach Möglichkeit schriftlich zur Zusammenarbeit verpflichten soll. Eine handschriftlich verfasste Verpflichtung unterstreicht die Verbindlichkeit.

Q 2: Viele inoffizielle Mitarbeiter wurden „unter Druck“ geworben. Deshalb war es für das MfS sinnvoll, die Verpflichtungserklärung als Druckmittel aufzubewahren. Damit aber die Zusammenarbeit geheim blieb, war es wiederum sicherer, keine Beweise bei der angeworbenen Person zu belassen.

Q 3: Berichte von inoffiziellen Mitarbeitern wurden vom MfS in verschiedenen Zusammenhängen ausgewertet. Möglicherweise hatte „Shenja“ nur beiläufig über ihren Dozenten berichtet, ohne zu wissen, dass sich die Stasi für ihn besonders interessierte.

Q 4: Tatsächlich stellte sich keiner derjenigen, die „Sven Werder“ nennt, als Täter heraus. Seine Angaben waren in Wirklichkeit eine reine Vermutung, denn tatsächlich wusste er überhaupt nicht, wer die Täter sein könnten. Seine „Information“ ist „Vermutung“, „Verdächtigung“ und „Verleumdung“.

Q 5: Da das Betreten der Ständigen Vertretung nicht verboten war, musste die Stasi Überwachungsfotos heimlich aufnehmen. Dies erfolgte offenbar routinemäßig und konnte jeden Besucher treffen.

Q 6: Zur heimlichen Fotografie nutzte die Stasi Verstecke und technische Ausrüstungen. Möglicherweise war ein Fotoapparat mit Auslöseautomatik in einem als Vogelhaus getarnten Versteck platziert, möglicherweise auch ein Fotograf im Turm einer Friedhofskapelle.

Q 7: Die „Leiterinformation“ basiert auf „inoffiziellen Beweisen“, d.h. Denunziationen inoffizieller Mitarbeiter, und der Maßnahme 26/B als „Quelle“, d.h. einer Abhörmaßnahme.

Q 8: Das Dokument ohne Bestätigung befindet sich im Zusammenhang der Akte zu dem Fall. Auf Details, die in dem Dokument genannt werden, gehen spätere Maßnahmepläne des MfS ein.

Q 9: Die Berechtigung zu höherer Bildung und somit zur Erlangung akademischer Berufe sollte in der DDR an ein hohes gesellschaftliches Verantwortungsgefühl gebunden sein. Neben sehr guten Noten war von Schülerinnen und Schülern darum ein klares Bekenntnis zu DDR und Sozialismus erwünscht.

Q 10: Der Auftrag des MfS zur Sicherung des Staates und Bekämpfung von „Feinden“ und Vorbeugung von Verbrechen ermöglichte weit reichende Befugnisse, beispielsweise Informationen von anderen Behörden, Institutionen etc. in der DDR einzuholen. Ein Weigerungs- oder Widerspruchsrecht existierte nicht.

Q 11: In Arbeitsanweisungen des MfS war geregelt, wie bei einem tödlichen Vorkommnis an der Grenze vorzugehen war. Todesfälle an der Grenze galten als Ausnahmesituation. Deshalb fertigte der unterzeichnende Major das Schriftstück möglicherweise an, um sich abzusichern, dass er korrekt im Sinne der Anweisungen gehandelt hatte.

Q 12: Um keine Arbeitskräfte für die Volkswirtschaft zu verlieren, machte es die DDR-Regierung Ausreisewilligen schwer. Wer die DDR für immer verlassen wollte, brauchte deshalb überzeugende Erklärungen.

Q 13: Die Friedliche Revolution brachte in schneller Folge große Veränderungen mit sich. Mitarbeiter des MfS, die sich bis dahin als „Schild und Schwert der Partei“ mit großer Machtbefugnis verstanden hatten, sollten daher auf vorformulierte Sätze für das neu zu verkörpernde Selbstverständnis zurückgreifen können.

Q 14: Staatliches Asyl für verfolgte Menschen wird in der Regel wegen drohender Gefahr für Leib und Leben, Folter oder einem Gerichtsverfahren ohne rechtsstaatliche Grundlagen gewährt. Dass DDR-Regierung und MfS ihre Aufnahme gesuchter Terroristen geheim hielten, deutet darauf hin, dass sie hier eine Berechtigung für politisches Asyl nicht als gegeben sahen.

Weitere Dokumente und Informationen zum Thema finden sich auch im Dokumentenheft „Stasi raus – es ist aus!‘ Stasi am Ende – die letzten Tage der DDR-Geheimpolizei“ unter www.bstu.de/stasi-raus sowie im MfS-Lexikon: www.bstu.de/mfs-lexikon.